

## S A T Z U N G

### § 1

#### Name, Sitz und Gesellschaft

1. Der Verein führt den Namen:

**HAHNNENKLEE – BOCKSWIESE TOURISTIK e.V.**

2. Der Verein hat seinen Sitz und Geltungsbereich im Stadtteil Hahnenklee- Bockswiese in Goslar.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
4. Der Verein ist eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichts Braunschweig unter der Nummer VR 110215

### § 2

#### Zweck und Aufgaben des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich den Zweck, Ansehen, Attraktivität und Entwicklung des heilklimatischen Kurortes Hahnenklee-Bockswiese zu fördern. Er soll selbst oder durch Dritte dazu beitragen, dass der Kurort Hahnenklee-Bockswiese und insbesondere die dazu errichtete Hahnenklee Tourismus-Marketing GmbH ihre Aufgaben in den Bereichen Gastronomie, Beherbergung, Einzelhandel, Dienstleistung und Tourismus aktiv und effizient wahrnimmt.

Der Verein ist deshalb Gesellschafter der Hahnenklee Tourismus-Marketing GmbH.

Zur Verwirklichung seines Zwecks soll der Verein Personen, Unternehmen, Organisationen, die in Hahnenklee-Bockswiese tätig sind oder mit der Hahnenkleer-Bockswieser Tourismuswirtschaft verbunden sind, als Mitglieder gewinnen oder sonst mit ihnen zusammenarbeiten, ihre Arbeit unterstützen und sich für die Koordination ihrer dem Vereinszweck entsprechenden Tätigkeiten zur Verfügung stellen. Er soll selbst oder durch Dritte mit geeigneten Mitteln Anstöße und Anregungen für die Entwicklung von Hahnenklee-Bockswiese geben.

Der Verein erfüllt seine Aufgaben selbst oder mit Hilfe Dritter durch

- (1) Aufbau und Pflege regelmäßiger und dauerhaft angelegter Kommunikation und Kooperation zwischen allen, deren Arbeit der Erreichung des Vereinszwecks dient;
- (2) Das Betreiben, Anregen oder Unterstützen der Darstellung des Ortes Hahnenklee-Bockswiese und seiner touristischen Aktivitäten nach innen und außen, die Herausgabe von Veröffentlichungen und deren Unterstützung;
- (3) Mitarbeit bei der Ausarbeitung von Konzepten für Veranstaltungen, Publikationen, Ausstellungen, Wettbewerbe und dergleichen, die die – insbesondere wirtschaftliche – Anziehungskraft des Ortes Hahnenklee-Bockswiese steigern;

# HAHNENKLEE – BOCKSWIESE TOURISTIK e.V.

- (4) Die Erfolgskontrolle für solche Veranstaltungen, Publikationen, Ausstellungen, Wettbewerbe und dergleichen;
- (5) Die Mitarbeit bei der Verbesserung des touristischen Angebotes in Hahnenklee-Bockswiese;
- (6) Die Mitarbeit zur Förderung der Ansiedlung und Erhaltung von Arbeitsstätten und des Arbeitskräftepotentials;
- (7) Die Mitarbeit bei der Entwicklung, Anregung und Förderung sonstiger Tätigkeiten oder Einrichtungen, die geeignet erscheinen, dem Wohl des Ortes Hahnenklee-Bockswiese zu dienen.

Der Verein hat zudem den Zweck, die verschiedenen Interessen der an der Entwicklung des Tourismus in Hahnenklee-Bockswiese interessierten Personen bzw. Interessengruppen zu bündeln. Dadurch soll Meinungsbildung und Umsetzung zusammengefasst und in die für die touristische Vermarktung des Ortes zuständige Gesellschaft eingebracht werden.

Mittel des Vereins dürfen nur für den satzungsgemäßen Zweck verwendet werden. Niemand darf durch Ausgaben, die diesem Zweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die Vereinsämter nach dieser Satzung werden ehrenamtlich ausgeführt.

## § 3 Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können werden:

- Volljährige natürliche Personen
- Juristische Personen des privaten und des öffentlichen Rechts der Hahnenklee-Bockswieser Tourismuswirtschaft und die mit dieser verbunden sind

Mitglied kann werden, wer sich zur Einhaltung der Satzung und zur Förderung des Vereinszwecks verpflichtet und dazu in der Lage ist.

Die Mitgliedschaft erfolgt durch eine schriftliche Beitrittserklärung an den Vorstand, der über die Aufnahme durch Mehrheitsbeschluss entscheidet und dem Antragsteller seine Entscheidung schriftlich mitteilt.

Die Mitgliedschaft endet

- **Durch Tod**, bei juristischen Personen durch Wegfall, Liquidation oder Auflösung
- Durch schriftliche **Austrittserklärung** gegenüber dem Vorstand zum Ende des Geschäftsjahres mit einer Frist von 3 Monaten.
- **Durch Ausschluss**. Ihn kann der Vorstand auf Antrag eines Vereinsmitglieds nach Anhörung des Mitgliedes in geheimer Abstimmung beschließen, wenn sich das Mitglied vereinsschädigend verhält. Gegen den Beschluss des Vorstandes kann das Mitglied innerhalb von 4 Wochen nach Zuleitung des begründeten Beschlusses schriftlich Einspruch erheben. Über den Einspruch entscheidet endgültig die nächste Mitgliederversammlung; bis dahin ruht die Mitgliedschaft.

# HAHNENKLEE – BOCKSWIESE TOURISTIK e.V.

- Über den **Ausschluss** von Mitgliedern des Vorstandes beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.
- **Durch Streichung.** Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit Beiträgen oder sonstigen Entgelten in der Höhe mindestens eines Jahresbeitrages in Rückstand geraten ist. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

Ausgeschiedene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

## § 4 Ehrenmitglieder und Förderer

Natürliche Personen, die sich um den Verein in ganz besonderem Maße verdient gemacht haben, können Ehrenmitglied werden. Die Entscheidung darüber trifft die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes mit den Stimmen von mindestens zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.

Es besteht die Möglichkeit, dem Verein als Fördermitglied ohne Stimmrecht in der Mitgliederversammlung beizutreten.

## § 5 Jahresbeitrag

- (1) Der Verein beschließt durch die Mitgliederversammlung eine Beitragsordnung
- (2) Die Beitragsordnung muss einen Mindestbeitrag enthalten und kann im Übrigen die Beiträge nach bestimmten Kriterien staffeln, die vor allem die wirtschaftliche Kraft der Mitglieder berücksichtigt.
- (3) Die Beitragsordnung regelt die Fälligkeit der Beiträge, Einzelheiten des Beitragsinkassos und, unbeschadet § 3 Abs. 3, die Folgen sämiger Zahlung.
- (4) Der Beitrag ist auch dann für ein Jahr zu zahlen, wenn ein Mitglied während des Jahres austritt oder ausgeschlossen wird. Bei Eintritt während des Geschäftsjahres ist der volle Jahresbeitrag zu entrichten. Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden in keinem Fall Beiträge zurückerstattet.
- (5) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

## § 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- Die Mitgliederversammlung
- Der Vorstand
- Die Ausschüsse

## § 7

### Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand einmal im Jahr mit einer Ladungsfrist von zwei Wochen schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss vom Vorsitzenden mit einer Ladungsfrist von zwei Wochen innerhalb einer angemessenen Frist einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens 10 v. H. der Mitglieder dies unter Angabe der Gründe verlangen.
- (3) Die ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlungen sowohl nach Abs. (1) als auch nach Abs. (3) ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (4) Mitgliederversammlungen des Vereins finden in Hahnenklee-Bockswiese statt.
- (5) Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung müssen spätestens eine Woche vor dem Tage der Mitgliederversammlung beim Vorsitzenden schriftlich und begründet eingereicht sein. Dieser (oder der jeweilige Versammlungsleiter) informiert die Mitgliederversammlung über den Antrag und entscheidet über die Aufnahme auf die Tagesordnung, sofern mehr als die Hälfte der anwesenden Mitglieder dem zustimmen.
- (6) Die Mitgliederversammlung, sowohl nach Abs. (1) als auch nach Abs. (2) und Abs. (3) wird vom Vorsitzenden geleitet. In dessen Abwesenheit (in dieser Reihenfolge) vom 1. Stellvertretenden Vorsitzenden, vom 2. Stellvertretenden Vorsitzenden oder einem von der Mitgliederversammlung zu bestimmenden Versammlungsleiter.
- (7) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechtes können Mitglieder ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigen; ein Mitglied darf höchstens das Stimmrecht für ein weiteres Mitglied ausüben. Die Vollmacht ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen und dem Vorsitzenden bis zum Beginn der Versammlung vorzulegen.
- (8) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift mit einer Anwesenheitsliste angefertigt, die vom Vorsitzenden des Vorstandes und dem Protokollführer unterzeichnet wird. Jedes Mitglied ist berechtigt die Niederschrift einzusehen

## § 8

### Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung beschließt über

1. Die Wahl der Mitglieder des Vorstandes;
2. Die Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes des Vorstandes und des Berichts des Rechnungsführers;
3. Die jährliche Entlastung des Vorstandes;
4. Den Erlass der Beitragsordnung gem. § 5 dieser Satzung;
5. Die Wahl von Ehrenmitgliedern;
6. Den Ausschluss von Mitgliedern gem. § 3 dieser Satzung;
7. Die Wahl von zwei Rechnungsprüfern
8. Die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins;

# **HAHNENKLEE – BOCKSWIESE TOURISTIK e.V.**

9. Die Wahl der Vereinsmitglieder, die die Interessen des Vereins in den Gremien der Hahnenklee Tourismus-Marketing GmbH bzw. der jeweils mit der touristischen Vermarktung des Ortes betrauten Gesellschaft vertreten;

## **§ 9**

### **Abstimmung und Wahlen**

Die Mitgliederversammlung beschließt, soweit nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben bei der Ermittlung der Mehrheit unberücksichtigt. Beschlossen und gewählt wird offen, es sei denn, 1/5 der anwesenden Mitglieder verlangen, dass es geheim geschieht.

## **§ 10**

### **Rechnungsprüfer**

Zur Prüfung der ordnungsgemäßen Rechnungsführung wählt die Mitgliederversammlung zwei Rechnungsprüfer, die nicht dem Vorstand angehören und höchstens einmal wiedergewählt werden dürfen, wobei sich die Wahlperiode auf jeweils zwei zu prüfende Geschäftsjahre beläuft. Sie haben die Rechnungsführung des Vereins jährlich vor der ordentlichen Mitgliederversammlung zu prüfen und hierüber ein Protokoll zu fertigen sowie auf der Mitgliederversammlung über das Prüfungsergebnis zu berichten. Sie beantragen zugleich Entlastung des Vorstandes während der Mitgliederversammlung.

## **§ 11**

### **Vorstand**

Der Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden und dem erweiterten Vorstand.

Der geschäftsführende Vorstand (gemäß § 26 BGB) besteht aus

- dem Vorsitzenden
- dem Schriftführer
- dem Rechnungsführer

Je zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes vertreten den Verein gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich.

Der geschäftsführende Vorstand wird erweitert durch 2 stellvertretende Vorsitzende und 2 Beigeordnete, die dieselben Stimmrechte haben wie die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes.

Gewählt werden können zum Vorstand natürliche Personen, die ordentliche Mitglieder des Vereins sind; ihr Vorstandsamt endet spätestens mit dem Verlust der Mitgliedschaft.

Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder endet nach der dritten ordentlichen Mitgliederversammlung, die auf die Wahl folgt. Eine Wiederwahl ist zulässig.

Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes während seiner Amtszeit aus, wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied aus den Reihen der Vereinsmitglieder bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung.

# HAHNNENKLEE – BOCKSWIESE TOURISTIK e.V.

Beim Ausscheiden eines Mitglieds des erweiterten Vorstandes erfolgt die Neuwahl in der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung.

Der Vorstand leitet den Verein im Rahmen der Satzung und nach Maßgabe der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Ihm obliegen die Aufgaben des Vereins, die nicht durch Satzung der Mitgliederversammlung zugewiesen sind. Insbesondere hat der Vorstand

- Den Haushaltsplan einschließlich einer Finanzplanung aufzustellen;
- Die Bücher zu führen, den Jahresabschluss und einen Tätigkeitsbericht anzufertigen;
- Die Mitgliederversammlung vorzubereiten;
- Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung auszuführen;

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden regelmäßig, sonst auf Verlangen von mehr als der Hälfte seiner Mitglieder, mit einer Frist von mindestens 2 Tagen mündlich, fernmündlich, auf elektronischem Wege, per Fax oder schriftlich einberufen werden. Er ist bei ordnungsgemäßer Ladung beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder, darunter mindestens zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands, anwesend sind. Er beschließt mit Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Bei Verhinderung des Vorsitzenden nimmt der 1. Stellvertretende Vorsitzende dessen Aufgaben wahr und entscheidet bei Stimmengleichheit; ist auch dieser verhindert, tritt der 2. Stellvertretende Vorsitzende an seine Stelle.

Der Vorstand kann Beschlüsse auch fernmündlich, per Brief, Fax oder auf elektronischem Wege treffen, sofern kein Vorstandsmitglied diesem Verfahren widerspricht.

Der Vorstand fertigt Niederschriften über seine Beschlüsse an.

## § 12 Ausschüsse

- (1) Der Vorstand und die Mitgliederversammlung können zur Durchführung der satzungsmäßigen Aufgaben Ausschüsse bilden. Der Vorsitzende benennt – gegebenenfalls auf Vorschlag der Mitgliederversammlung – und im Einvernehmen mit den betreffenden Vereinsmitgliedern die Ausschussmitglieder.
- (2) Für die Abberufung von Ausschüssen ist jeweils das berufende Gremium zuständig.
- (3) Beschlüsse, die innerhalb der Ausschüsse gefasst werden, werden der Mitgliederversammlung in Verbindung mit Tätigkeitsberichten aus den Ausschüssen auf den Mitgliederversammlungen bekannt gegeben.

## § 13 Vertretung in den Gremien der Hahnenklee Tourismus-Marketing GmbH

Die Mitgliederversammlung wählt gemäß § 8 die Vertreter die den Verein sowohl in der Gesellschafterversammlung als auch im Aufsichtsrat der Hahnenklee Tourismus-Marketing GmbH vertreten. Gewählt werden können nur natürliche Personen, die ordentliche Mitglieder des Vereins sind. Das Mandat endet nach der dritten ordentlichen

# **HAHnenklee – Bockswiese Touristik e.V.**

Mitgliederversammlung, die auf die Wahl folgt. Die Vertreter bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Ihr Mandat endet spätestens mit dem Verlust der Mitgliedschaft.

Sofern Aufgaben der Hahnenklee-Tourismus-Marketing GmbH künftig auf eine andere Gesellschaft übertragen werden, soll der Verein seinen Einfluss in deren Gremien geltend machen.

## **§ 14 Satzungsänderungen**

Änderungen der Satzung des Vereins können von einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Vereinsmitglieder beschlossen werden, wenn die Änderung Gegenstand der mit der Einladung versandten Tagesordnung der Mitgliederversammlung ist.

## **§ 15 Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer dazu einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden ordentlichen Mitglieder beschlossen werden, in der mehr als die Hälfte der ordentlichen Mitglieder anwesend sind. Im Falle der Beschlussunfähigkeit ist innerhalb von vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Sie ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden ordentlichen Mitglieder beschlussfähig und kann die Auflösung mit der in Satz 1 bestimmten Mehrheit beschließen. In der Ladung ist auf diese Bestimmung hinzuweisen.

## **§ 16 Übergang des Vereinsvermögens**

Das nach Beendigung der Liquidation noch vorhandene Vereinsvermögen ist der Stadt Goslar oder einer gemeinnützigen Einrichtung zu übergeben mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Fremdenverkehrs in Hahnenklee-Bockswiese verwendet werden muss.

## **§ 17 Anwendungen der Regelungen des BGB**

Soweit die Satzung keine Regelung trifft, finden die gesetzlichen Vorschriften des BGB über das Vereinsrecht analoge Anwendung.

## **§ 18 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am ersten des auf ihre Verabschiedung durch die Mitgliederversammlung folgenden Monats in Kraft. Der Tag des Inkrafttretens wird in ortsüblicher Weise bekannt gemacht und in allen hinfort ausgegebenen Exemplaren dieser Satzung vermerkt.